Breslauer Kreis-Blatt.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, **No. 34.** den 24. August 1839.

Verfügung.

In Folge Rescripts des Herrn Finanzministers Excellenz,

betreffend die den Fuhren zur Herbeischaffung der Baumaterialien zum Retablissement abgebrannter ländlicher Gebäude durch das Brandschaden-Remissions- und Feuer-Societäts-Reglement vom 2. December 1750 beigelegte Chausseegeld-Freiheit,

finden wir uns veranlaßt, im Einverständniß mit dem Herrn Provinzialsteuerdirector Ihnen hiermit nachstehende Bestimmungen bekannt zu machen und zur gehörigen Beachtung zu empfehlen:

1) die Chausseegeld-Freiheit steht nur dem Transporte eigentlicher Baumaterialien zu, welche das Brandschaden-Remissions- und Feuer-Societäts-Reglement vom 2. December 1750 als solche bezeichnet und welche zum Wiederaufbau solcher abgebrannter ländlicher Grundstücke verwendet werden, die im Feuer-Societäts-Verbande stehen. Steinkohlen angeblich zum Ziegelbrennen, für deeren Transport bisher die Chausseegeld-Freiheit gleichfalls in Anspruch genommen zu werden pflegte; sind nicht Baumaterialien und es darf daher dafür die Chausseegeld-Freiheit ferner nicht zugestanden werden;

2) die Chausseegeld-Freiheit wird diesen Brand-Retablissements-Fuhren in ihrer Eigenschaft als Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren gewährt auf Grund des Gesetzes vom 28. April 1828 §. 6. der Befreiungen;

3) da nach §. 7. des Brandschaden-Remissions-Reglements vom 2. December 1750 aber die Kreis- und Gemeine-Hülfe zur Anfuhr der Baumaterialien nur von Orten her in Anspruch genommen und gewährt werden kann, welche nicht über drei Meilen vom Orte der Brandstätte entfernt sind, so kann auch die Chausseegeld-Freiheit nur gewährt werden, wenn die Orte, aus welchen die Baumaterialien geholt werden, nicht über drei Meilen von der Brandstätte entfernt liegen;

4) durch Erweiterung der Gesetzes-Wohlthat der Chausseegeld-Freiheit soll selbige nicht nur den Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren sondern auch, wenn selbige durch Geld abgelöst worden sind, dem Beschädigten selbst für diejenigen Brand-Retablissements-Fuhren gewährt werden, welche er an Stelle der abgelösten Kreis- und Gemeine-Hülfe mit eigenem Gespanne verrichtet, oder mit gedungenem Gespanne verrichten läßt; diese Retablissements-Fuhren genießen aber die Chausseegeld-Freiheit nicht, wie die wirklichen Hülfsfuhren, auf Grund des Gesetzes vom 28. April 1828, sondern auf Grund diesseitiger, in jedem einzelnen Falle vorher nachgesuchter Bewilligung.

5) Hiernach sind die landräthlichen Aemter nur befugt, mit Legitimations-Attesten zum Genuße der Chausseegeld-Freiheit zu versehen,

a) die Natural-Hülfsfuhren, deren Berechtigung aus dem Brandschaden-Remissions-Reglement entspringt,

b) für den Transport eigentlicher Baumaterialien, und daher mit Ausschluß der Steinkohlen,

c) nur für diejenige Fuhren-Zahl, welche zum Retablissement des Brandschadens nach der Untersuchung festgesetzt worden ist und

d) sich nach und von Orten bewegt, welche nicht über 3 Meilen von der Brandstätte entfernt sind,

6) Demgemäß kann auch in den Fällen zu 4. die Chausseegeld-Freiheit von den landräthlichen Aemtern nur beantragt und diesseits bewilligt werden für Fuhren des Beschädigten, welche
   a) ihrer Eigenschaft nach,
   b) ihrer Ladung nach,
   c) ihrer Zahl nach und
   d) ihren Bestimmungsorten nach

   an Stelle derjenigen Brand-Retablissements-Fuhren verrichtet werden, welche, wenn man sie nicht durch Geld abgelöst hätte, im Wege der Kreis- und Gemeine-Hülfe hätten verrichtet werden müssen.

Betreffend die in den ad 4. gedachten Fällen beim Herrn Provinzial-Steuer-Director anzubringenden Anträge auf Bewilligung der Chausseezoll-Freiheit, so haben Sie dieselben durch eine bescheinigte Nachweisung nach Maßgabe des anliegenden Formulars zu begründen.

Breslau den 30. Juli 1839. Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

An sämmtliche Königliche Herren Landräthe des hiesigen Regierungs-Departements.

Nachweisung

der dem zu bewilligten und in Gelde abgelösten Brand-Retablissements-Hilfsfuhren.

1	2	3			4	5	6	7	
Der Brandbeschädigten		Zahl der bewilligten Hilfsfuhren			Angabe				
Name	Wohnort	2spännige	3spännige	4spännige	der anzufahrenden Baumaterialien.	des Ortes, woher sie angefahren werden.	Entfernung desselben von der Brandstätte Meilen.	der auf dieser Wegestrecke liegenden Chaussee-Barrieren.	Bemerkungen.

Vorstehende Verfügung der Königl. Regierung wird nebst dem in derselben erwähnten Formular, hiermit zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 21. August 1839. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Verordnung.

Da die Erhebung der am 3. künftigen Monats einzuzahlenden Steuern, in Folge eingetretener Umstände an diesem Tage nicht stattfinden kann; so werden die Wohllöbl. Dominien und Ortsgerichte, welche zur Steuer-Zahlung an diesem Tage verpflichtet sind, hiermit angewiesen, die Steuern vom 4. bis incl. 7. k. M. an einem sich von diesem zu erwählenden Tage, in die Königl. Kreis-Steuer-Kasse abzuliefern.

Es gilt diese Anordnung jedoch lediglich für den nächst folgenden Monat September, wogegen in den folgenden Monaten der 3. als der festgesetzte Steuer-Tag wieder pünktlich inne gehalten werden muß. Breslau den 22. August 1839. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Aufforderung.

Mit Bezug auf die von der Direction der Rust. Priv. Feuer-Societät im Kreisblatt No. 32 erlassene Bekanntmachung vom 9. d. M., benachrichtige ich die löbl. Ortsgerichte der im 4. und 5. Polizeidistrict gelegenen Ortschaften, daß ich mich, Behufs Erhebung der ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Beiträge, am 1. k. M. als Sonntag von früh 7 Uhr bis Mittags 1 Uhr im Gasthause zu Koberwitz aufhalten werde.

Die Löbl. Ortsgerichte wollen daher diese Beiträge zur angegebenen Zeit prompt an mich abführen, widrigenfalls deren executivische Beitreibung sofort veranlaßt werden wird.

Breslau den 23. August 1839. Rustical-Privat-Feuer-Societät-Casse. Hasse, Rendant.

Bekanntmachungen.

Die Zahlung der Vergütigung für die zur diesjährigen Landwehr-Cavallerie-Uebung gestellten Pferde wird im Laufe des künftigen Monats erfolgen und werden daher die Inhaber dieser Pferde hiermit angewiesen: dieselben gegen Quittung in der Kreis-Communal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Breslau den 12. August 1839. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Die Conzepte der Klassensteuer Ab- und Zugangs-Listen pro 1. Semester c. können im unterzeichneten Amte abgeholt werden. Breslau den 20. August 1839. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Am 31. d. Mts., als Sonnabend Vormittags 10 Uhr werden eine kleine Quantität Kurzwaaren, als Messer, Halsbänder und dergleichen in meinem Amts-Locale (Ohlauerstraße No. 44) an den Meistbietenden versteigert werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 17. August 1839. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Bekanntmachungen.

Der dießjährige hiesige Maria-Geburt-Viehmarkt wird nicht wie im Kalender angegeben Mittwochs den 11. sondern erst Freitags den 13. September c. abgehalten werden.

Ohlau d. 16. August 1839. Der Magistrat.

Beim Bau der Kupferbrücke auf der Hundsfelder Straße nahe bei Carlowitz werden zum schnelleren Betriebe noch gegen 50 Arbeiter, (welche pro Tag $7\frac{1}{2}$ sgr. Lohn erhalten) erfordert.

Anzeigen.

Ein Gartenmann, der mit guten Zeugnissen versehen ist, findet eine Anstellung bei dem Dominio Jackschönau bei Domslau, Kr. Bresl.

Die **Bierbrauerei** und **Branntweinbrennerei** beim Dom. Sacherwitz (Bresl. Kr.) wird zu Term. Michaeli pachtlos, und ist zur anderweitigen Verpachtung auf 1 Jahr, Termin auf den 8. Sept. in loco Sacherwitz anberaumt wozu Cautionsfähige und Sachverständige Pachter hiermit eingeladen werden.

Drei neue beschlagene Gebirgspflüge mit allem Zubehör, 1 Reitsattel, 1 Paar Schellengeläute so wie mehrere Wirthschaftsgegenstände sind zu verkaufen, Reuschestraße № 48 1 Stiege.

Diebstahl.

In der Nacht vom 14. zum 15. d. M. sind dem Gerichtsscholzen Kirsch in Ober-Jentschdorf Oelsschen Kreises aus seiner Behausung nachstehend bezeichnete Sachen gestohlen worden. Ein kupferner Kessel, an welchem nur ein Henkel sich befand und 8 Kannen Wasser hielt; ein Oberbette, mit weißleinenem Indelt, ohne Züchen und 2 dergleichen Kopfkissen; 2 Säcke voll ungeschlissene Federn und 4 Metzen Graupe.

Steckbriefe.

Der bei dem Bäcker-Meister Franz Kretschmer in Janowitz in Arbeit stehende nachstehend näher bezeichnete Geselle, Carl Werner treibt sich wahrscheinlich im hiesigen Kreise herum. Er ist daher im Betreffungsfalle an die Orts-Gerichte in Janowitz abzuliefern. Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit ein Paar gestreiften Zeughosen, einer weiß kattunenen Weste, einer Zeug-Unterjacke, einer schwarzen Pudelmütze, kalbledernen langschäftigen Stiefeln und einer blauen Leinewandschürze.

Signalement: Der p. Werner ist 46 Jahr alt, katholischer Religion, starker Statur, 4 Zoll groß, unverheirathet und spricht nur deutsch.

Der am 7. d. M. aus dem Arbeitshause zu Brieg, nach abgebüßter $3\frac{1}{2}$jähriger Zuchthausstrafe, nach Schosnitz entlassene 44 Jahr alte Maurergeselle Joseph Fiedler ist daselbst nicht eingetroffen; daher im Betretungsfalle zu arretiren und an die Ortspolizei-Behörde zu Schosnitz abzuliefern.

In der Criminal-Untersuchung wider Eistert & Compag. ist der Tagearbeiter August Reischel, welcher sich bei seinem Bruder dem Schankwirth Reischel in Schwoitsch Kreis Breslau aufhalten soll, des Diebstahls dringend verdächtig. Ein Königl. Hochwohllöbliches Landräthliches Amt ersuchen wir daher ergebenst den August Reischel, 21 Jahr alt, wo er betroffen wird, anzuhalten und an uns abzuliefern.

Breslau den 20. August 1839.

Königliches Inquisitoriat.

Vorstehendes Ersuchen dem Kreise zur genauen Beachtung. Breslau d. 22. August 1839.

Königl. Landrath.

Unterm 11. d. M. früh 2 Uhr hat der beim Ackerbürger Friedrich Wiemann zu Hundsfeld in Arbeit gestandene, nachstehend signalisirte Tagelöhner Kirsch auch Vater genannt, unter Mitnahme des dem p. Wiemann gehörigen, gleichfalls nachstehend bezeichneten Pferd und Wagens, jedenfalls betrügerischer Weise, in der erdichteten Absicht, seine Sachen in Guckelwitz, Breslauer Kreises, wo er früher gewohnt, sich holen zu wollen, entfernt; denn er ist weder daselbst an= noch nach Hundsfeld zurückgekommen.

Derselbe ist im Betretungsfall an das Königl. Landräthl. Amt zu Oels abzuliefern.

Signalement: Vor= und Zuname Heinrich Kirsch auch Vater genannt; Religion evangelisch; Alter 30 Jahr; Größe mittler Statur, untersetzt; Haare blond; Stirn bedeckt; Augenbraunen schwärzlich; Augen grau; Nase und Mund proportionirt; Bart etwas röthlich; Kinn länglich; Gesicht desgl.; Gesichtsfarbe gesund; Zähne, hat eine Zahnlücke.

Bekleidung: 1 blautuchne gute Jacke; 1 kattune Weste; 1 Paar graue Leinewandhosen; lange gute Stiefeln; 1 blautuchne gute Hengemütze; 1 kattunes Halstuch.

National des Pferdes: ein lichtbrauner Wallach mit schwarzem Schweif, schwarze Kammhaare, mit weißem Stern, die Hinterbeine etwas krumm, die Vorderbeine etwas aufgeschlagen, 9 Jahr alt und von mittler Größe.

Ein Kummet=Geschirr, 2 rohe alte Kissen, 1 schwarzen Zaum mit weißem Stirnband und eine grüne neue Peitsche.

Auf dem Wagen befand sich eine Striegel und 2 Säcke bezeichnet F. Wiemann Hundsfeld (ausgeschrieben), ferner ein grün angestrichner Korbwagen, die Achsen aber nicht angestrichen, eichne Wagenbiegel, ein grauer Plau=Ueberzug mit rothen Streifen und an der sogenannten Scheere ist bei dem Tritte ein Stück ausgebrochen und eine ordinaire Deichsel.

Der angebliche Oeconom Winkler aus Breslau und zwar so viel hier bekannt vor dem Oderthore wohnhaft, ist hier in der Wohnung eines Corrigenden betroffen worden, der einen nächtlichen Straßenraub begangen zu haben verdächtig, durch bei ihm vorgefundene Sachen, jenes Straßenraubes auch zum Theil überführt ist, und mit ihm zugleich hat der p. Winkler am 9. verhaftet werden sollen, ist aber entsprungen. Auch der Corrigende, ehemalige Victualienhändler Hahn, in dessen Wohnung er zu Krampitz betroffen worden, ist flüchtig geworden.

Ein Königliches Hochwohllöbliches Landraths Amt ersuche ich, unter anliegender Mittheilung der Personss=Beschreibung beider Flüchtlinge, ergebenst, Falls sich ein oder beide Genannte im jenseitigen Geschäftsbereiche betreffen lassen sollten, deren Verhaftung und Ablieferung hieher gewogentlichst anordnen zu wollen.

Neumarkt den 12. August 1839.

Königlicher Landrath.

Signalement: Familienname angeblich Winkler; Vorname Ernst; Geburtsort angeblich Breslau; Religion unbekannt; Alter 30—35 Jahr; Größe 5 Fuß 4—5 Zoll; Haare schwärzlich braun; Stirn flach; Augenbraunen bräunlich schwarz und stark; Augen grau; Nase stark und etwas gekrümmt; Mund breit; Bart wenig; Zähne unbekannt; Kinn breit; Gesichtsbildung dick und gesund; Gesichtsfarbe braun von der Luft; Gestalt stark und untersetzt; Sprache deutsch und sehr geläufig; besondere Kennzeichen unbekannt.

Bekleidung: 1 kornblauen Tuchrock mit blanken gemusterten Knöpfen; 1 Paar blautuchne Hosen von demselben Tuch des Rockes; 1 schwarze Halsbinde mit einer Quaste; 1 braun seidne Weste mit weißen und blauen Blümchen; 1 grüne Tuchmütze mit Schirm, noch neu; 1 Paar zweinäthige Stiefeln.

Signalement: Familienname Hahn; Vorname Gottfried; Geburtsort Schönbrunn, Kreis Liegnitz; Aufenthaltsort Krampitz; Religion evangelisch; Alter 28—30 Jahr; Größe 5 Fuß 5—6 Zoll; Haare blond; Stirn hoch; Augenbraunen blond; Augen bräunlich; Nase spitz; Mund breit; Oberlippe aufgeworfen und eine kleine Narbe darin; Bart blond, wenig; Zähne ziemlich; Kinn spitz; Gesichtsbildung mager; Gesichtsfarbe blaß; Gestalt schlank; Sprache deutsch, geläufig.

Bekleidung: 1 dunkelblauen Tuchrock mit schwarzem Sammt=Kragen und tuchnen Knöpfen; 1 zeugene streifige Weste; 1 Paar zeugene streifige Hosen; 1 Paar Halbstiefeln; 1 gelb gestreiftes Halstuch; 1 blaue Tuchmütze mit Schirm; 1 Ortsgerichtliches Attest mit 15 sgr. Stempel zur anderweitigen Wohnungsmiethung versehen.

Vorstehendes Ersuchen dem Kreise zur genauen Beachtung. Breslau d. 22. August 1839.

Königl. Landrath.

Redakteur: Fr. v. Lieres, Mathiasstraße №. 56. Druck von Gustav Kupfer Schuhbrücke №. 32.